

Anstelle der alten Förderungsverordnung und der 1. DB dazu trat die VO über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst - Förderungsverordnung -⁹ mit Verbesserungen, wodurch deren Anreiz, Zeit- und Berufesoldat zu werden, verstärkt werden sollte.

Rz. 25

Durch Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates¹⁰ war der Dienst im Ministerium für Staatssicherheit, in den kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern, in der Zivilverteidigung sowie in den Baueinheiten der Ableistung des Wehrdienstes gleichgestellt.

Die alte Dienstlaufbahnordnung für den Dienst in der Zivilverteidigung wurde durch die AO über den Verlauf des Dienstes in der Zivilverteidigung - Dienstlaufbahnordnung-ZV -¹¹ ersetzt.

- 1 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 221)
- 2 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 232)
- 3 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 246)
- 4 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 248)
- 5 vom 15. 10. 1987 (GBl. IS. 265)
- 6 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 237)
- 7 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 241)
- 8 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 253)
- 9 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 256)
- 10 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 268)
- 11 vom 25. 3. 1982 (GBl. IS. 241)

Zu Art. 25 ,

Rz.44

Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bestand für die Jugendhilfe ein Institut mit einem Statut¹ (Einzelheiten in ROW 1989, S. 110).

- 1 Verfügungen und Mitteln des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4/1988

Zu Art. 30, Rz. 14 und 19

Durch Gesetz vom 18. 12. 1987¹ wurde die Todesstrafe abgeschafft. Das StGB und die StPO der DDR wurden entsprechend geändert. Die lebenslängliche Freiheitsstrafe war seitdem die schwerste Strafe in der DDR. Schon vorher hatte der Staatsrat einen solchen Beschluß² gefaßt. Da indessen nur ein Gesetz das beschließen konnte, hatte dieser Beschluß nur die Folge, daß die Bestimmungen nicht mehr angewandt werden durften. So erfreulich diese Handhabung war, so bezeichnend ist sie für die Abhängigkeit der Gerichte der DDR vom höchsten, unter der Suprematie der SED stehenden Staatsorgan (Einzelheiten, auch über die Zahl der Todesurteile in der DDR in ROW 2/1988, S. 123).

Rz. 36

Am 1. 3.1983 trat ein neues Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen¹ in Kraft. Es faßte im wesentlichen die bisher gültigen Bestimmungen zusammen. Nur die 3. DB über die Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten¹ blieb bestehen.

- 1 vom 18. 12. 1987 (GBl. IS. 301)
- 2 vom 17. 7. 1987 (GBl. IS. 192)
- 3 vom 3. 12. 1982 (GBl. IS. 631)
- 4 vom 25. 1. 1966 (GBl. II S. 83)